

Name, vom.

7.7.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

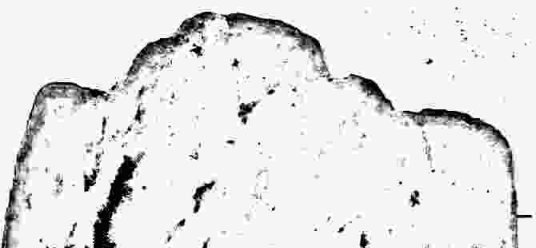
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-214

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Saarbrücken

Az 33 O 123/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Sieghilde Schuster, Frühlingsgasse 2,
22087 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Müller, Bahnhofstr. 39, 66111 Saarbrücken

gegen

die Grund und Boden-Bank AG,
vertreten durch ihren Vorstand, Finanzplatz 4
60329 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Peters & Partner, Bahnhofstr. 1, 66111 Saarbrückenhat das Landgericht Saarbrücken,
Zivilkammer 53, durch die Ritters am
Landgericht Müller als Einzelrichter auf
die mündliche Verhandlung vom
21.07.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. [Koder classen]
3. [Vollstrecktabelle classen]

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Hauptantrag, dass die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde für unwirksam erklärt wird und im Hilfsantrag, dass die Zwangsvollstreckung aus einer weiteren vollstreckbaren Urkunde für unwirksam erklärt wird.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Saarbrücken, Hauptstraße 5.

Die Beklagte befreit in das Grundstück der Klägerin die Zwangsvollstreckung wegen einer Grundschuld über 30.000 € nebst Zinsen.

2007 nahm der Vater der Klägerin, Stefan Schuster, bei der Beklagten einen durch eine Buchgrundschuld

gesicherten Kredit (Kreditkonto n. 820.27) in Höhe von 30.000 € auf. Der Vater der Klägerin war zu diesem Zeitpunkt der Eigentümer des Grundstückes in der Hauptstraße in Saarbrücken.

Er vereinbarte mit der Beklagten in der notariellen Urkunde des Notars Schutze vom 27. 5. 2007 zu Urkundenrollen-Nr. 34/2007 die Bestellung einer Buchgrundschuld an dem Grundstück zu Gunsten der Beklagten über einen Betrag von 30.000 € nebst Zinsen.

Außerdem unterwarf sich der Vater der Klögers und der jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen der notariellen Zwangsversteigerung aus dieser Urkunde in das Grundstück.

Die Grundschuld wurde mit einem Vermerk über die Unterwerfung in das Grundbuch eingetragen.

2008 tilgte der Vater der Klögers den Kredit. Die Beklagte bestellte die Tilgung 5 und übersmittelte dem Vater die vollstreckbare Abschrift der Grundschuldbestellungsurkunde und die Lösungsbescheinigung.

2008 nahm der Vater der Klögers ein neues Darlehen bei der Beklagten auf, ein endfälliges Darlehen über 40.000 €, rückzahlbar bis 31. 12. 2010 (Kreditkontonr. 820.300).

Zur Sicherung des neuen Darlehens vereinbarten der Vater der Klägerin und die Beklagte mit schriftlicher Sicherungsabrede vom 6.5.2009 die auf zu Grundbuch stehende Grundschuld zu verbren.

Zahlung 48.000,- 2010

Mit an den Vater der Klägerin adressierten Brief ~~am~~ vom 10.6.11 erklärte die Beklagte weitere Ansprüche nicht geltend zu machen und ^{den} ~~die~~ Ingelegenheit erledigt sei.

Mit darauf folgendem Schreiben vom 13.06.11, welches die Beklagte per Einschreiben mit Rückschein an den Vater der Klägerin versand, erklärte die Beklagte, dass es bei dem Schreiben vom 10.06.11 eine Verwechslung gegeben habe und er den Streit vom 10.6.11 als gegenstandslos beenden sollte. Dieses Schreiben wurde anwesend des Richters am 15.06.2011 von Vater der Klägerin persönlich entgegen genommen.

* und vereinbarte zugleich mit der Erblasserin die Ablassung von dem Notar der Ablassung sämtlicher Ansprüche des Vaters gegen die Beklagte aus Lichtgenuss oder Lösung der Grundschuld an die Klögerin.

Im Frühjahr 2013 übernahm der Vater der Klögerin das Grundstück an die Klögerin.* Ende 2013 verstarb der Vater der Klögerin. Seine testamentarische Alleenerbin war seine Lebensgefährtin Gabriele Meier.

Mit Kündigungsschreiben vom 14.04.2015, welches die Klögerin am selben Tag per Einschreiben registriert, kündigte die Beklagte die Grundschuld, weil sie von der Alleenerbin des Vaters der Klögerin auf ihre ^{Zahlungsausforderung} ~~Zahlung~~ keine Zahlung erhielt.

Am 11.12.2015 ließ sich die Beklagte von dem Notar Altmann eine weitere vollstreckbare Ausbelegung der Grundschuldbestellung mit Vollstreckungsanerkennung vom 27.05.2007 UR 34/2007 zur Vollstreckung gegen die Klögerin erteilen, mit der Begründung, die ursprüngliche Ausbelegung sei nicht mehr aufbringbar.

Trotz Hinweis der Kläger an
den 7. Notar über die Rückgabe
der ersten vollstreckbaren
Austerlegung an der Urk. der
Beklagten, erstellte der Notar
die Austerlegung.

Durch Beschluss vom 11. 03. 2016
~~erhielt~~ ordnete das Vollstreckungsgericht
Sachdrillen die Zwangsversteigerung
des Grundstücks wegen eines
ausbleibenden Anspruchs der
Beklagten über 30.000 € nebst
Kosten und Zinsen an.

Daraufhin meldete sich ein
Selbstverständiger bei der Revolver,
des betroffenen Hauses, weil
er von Vollstreckungsgericht
mit der Verleumdung feststellung
beauftragt worden sei.

Die Kläger beantragt,

die Zwangsvollstreckung
aus der vollstreckbaren
Urkunde vom 27. 05. 2016
in Urkundenrolle - Num
3412007 der Notars
Hedert Schütz, Sachdrill,
durch die Beklagte zu
unlöslich zu erklären,

Mitsweise, die Hauptrolle
 gegen die Klagen auf Grund
 der unklaren Vollstreckungs-
 Anordnung vom 11.12.2005
 in Urkundenrolle-Nummer
 34/2007 des Notars Helmut
 Bluhse, Saarbrücken für
 unklarheit zu erklären.

Die Behörde beantragt,
 die Klage abzuweisen.

Die Behörde rüft die
 Zuständigkeit des Landgerichts
 Saarbrücken.

Entscheidungsgründe

Der Hauptantrag ist zulässig (I.) aber unbegründet (II). Der Hilfsantrag ist bereits unzulässig (III.)

I. Der Hauptantrag ist teilweise als Vollstreckungsgegenklage nach §§ 767 Abs. 1, 794 Nr. 5, 795 S. 1 ZPO^(1.) und teilweise als Titelgegenklage analog §§ 767 Abs. 1, 794 Nr. 5, 795 S. 1 ZPO (2.) zulässig.

1. Die Klage ist als Vollstreckungsgegenklage nach §§ 767 Abs. 1, 794 Nr. 5, 795 S. 1 ZPO ~~zulässig~~ ^{statthaft}, insofern sich die Klägerin auf materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch beruft.

Die Klägerin macht vorliegend mehrere materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend.

Zum einen handelt es sich um eine materiell-rechtliche Einwendung bei dem Einwand, die Grundschuld sei erloschen und das Grundbuch infolgedessen unrichtig. Die Befriedigung durch Zwangsversteigerung nach §§ 1147, 1192 BGB setzt eine wirksame Grundschuld voraus. Das Erlöschen der Grundschuld würde daher dazu führen, dass es einer materiell-rechtlichen Voraussetzung für die Vollstreckung fehlt.

Zum anderen wendet die Klägerin als materiell-rechtliche Einwendung ein, dass die Darlehensforderung nicht mehr bestünde oder sie jedenfalls nicht für die Darlehensforderung hafte.

Außerdem handelt es sich bei dem von der Klägerin

eingewandten Vollstreckungs-
 verfahren im Rahmen
 der Vollstreckungsgegenklage
 zu prüfender materiell-rechtliche
 Einwendung. Ein Vollstreckungs-
 verfahren beruht auf einer
 vertraglichen Vereinbarung der
 Parteien, so dass es bei der
 Frage des Wskandekommens
 und weiteren Bestehens der
 Vereinbarung ~~es~~ um materiell-
 rechtliche Prüfungen geht.

Nicht mit der Vollstreckungs-
 gegenklage geltend gemacht
 werden kann der Einwand
 der fehlenden Titulierung
 sowie der Einwand, der Nota-
 lene n Unrecht eine weitere
 Vollstreckbare Urkopierung
 erteilt.

Das Landgericht Saarbrücken
 ist nach §§ 797 Abs. 5, 800 Abs. 5,
 802 ZPO ausschließlich
 zuständig.

⇒ oder
 was ist mit
 der sachliche
 Zuständigkeit?

Das Rechtsschutzbedürfnis besteht. Dies ist der Fall, sobald ein für die Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt und die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist. So liegt es hier. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch nicht, weil sich die Klägerin wegen des Scheiterns der Befragten vom 10.06.2011 auf § 775 ZPO berufen könnte. Ihr wahres Rechtsschutzziel ~~ist~~ ist die dauerhafte Unvollstreckung der Zwangsvollstreckung aus dem Titel, nicht die Einstellung.

2. Die Klage ist außerdem als Titelgegenklage analog §§ 767 Abs. 1, 754 Nr. 5, 755-1 ZPO statthaft, insoweit sich die Klägerin auf die Unwirksamkeit des Titels beruft.

Aud mookem ist das
 Landgericht Saarbrücken
 aufgrund der Befugnis des
 Grundstückes in Saarbrücken
 nach §§ 797 Abs. 5, 800 Abs. 3,
 802 ausschließlich zuständig,
 wobei mit der sachliche
 Zuständigkeit aus §§ 23 Nr. 1,
 71 Abs. 1 GVG ergibt.

Aud für die Titelgegenklage
 besteht ein Rechtschutzbedürfnis,
 da ein Titel vorliegt und
 die Hauptvollstreckung
 noch nicht beendet ist.

3. Die Vollstreckungsgegenklage
 und die Titelgegenklage
 können in Wege der
 objektiven Klagehäufung
 nach § 260 ZPO miteinander
 verbunden werden.

II. Der Hauptantrag ist jedoch unbegründet.

Zwar ist die Klägerin als Eigentümerin des streitgegenständlichen Grundstücks, dessen Eigentum sie bei einer Zwangsversteigerung nach § 90 ZUV, vertreten würde Vollstreckungsschuldnerin und die Beklagte als Vollstreckungsgläubigerin im Titel genannt, so dass beide Parteien sachbezogen sind, aber die Klägerin kann sich nicht erfolgreich auf eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch oder die Unwirksamkeit des Titels berufen.

Zunächst ist die Grundschuld nicht erloschen, sondern besteht weiter fort.

Der Vater der Klägerin trägt zwar die ursprüngliche

Darlehensforderung der Bellagler,
 für welche die Grundschuld
 zunächst 2007 bestellt wurde.
 Die Grundschuld ist in dieser
 Darlehensforderung jedoch
 nicht abgeschrieben, so dass
 sie nach der Tilgung 2008
 weiter Bestand.

Für Aufhebung der Grundschuld
 ist nach §§ 1192 Abs. 1, 1183 S. 1,
 873 BGB die Zustimmung der
 Parteien notwendig, nach
 §§ 1192 Abs. 1, 1183 S. 2 BGB
 wird die Aufhebung erst mit
 der Eintragung im Grundbuch
 wirksam. Obwohl die Bellagler
 hier eine Löschungsvereinbarung
 erteilt, ist die Aufhebung
 mangels Eintragung ~~in~~ bzw.
 Löschung nicht wirksam
 geworden.

Der Kläger steht auch aus
 den in Wege der Abrechnung
 nach § 398 BGB auf ~~der~~ die
 übergegangenen Rechte aus

denn Sicherungsvertrag keine
materiell-rechtliche Einwendung
gegen den titulierten Anspruch ist.

Der Vater der Klägerin hat
mit der Beklagten vereinbart,
dass die Grundschuld eine
neue Darlehensforderung aus
2009 ablösen soll.

Diese Vereinbarung war auch
privatschriftlich zwischen den
Parteien erfolgt und ist damit
nicht mangels Formunterbrechung
nichtig. Das für die Hypothek
nach § 1180 Abs. 1 Nr. 2 BGB
bestehende Formerfordernis
ist auf die Grundschuld,
welche nicht akzessorisch
zur Forderung ist, nicht
anwendbar.

Die Darlehensforderung aus
2009 ist auch nicht durch
eine Zahlung des Vaters
der Klägerin nach § 362 BGB
erloschen. Die Zahlung ihrer

48.000€ im Jahre 2010
erhöhte nur Tilgung des
nach § 366 Abs. 2 BGB verbriefte,
Kontokorrentkredits, welcher
nicht gesichert war. ✓

Schlussatz liegt auch kein
wirksamer Vollstreckungsverzicht ✓
vor. Die zunächst in dem
Schreiben vom 10.06.2011
abgegebene Erklärung, die
Angelegenheit sei erledigt, hat
die Beklagte durch ihren
Brief vom 13.06.2011
wirksam aufgrund eines
Erklärungsirrtums nach
§ 119 Abs. 1 BGB mit der
Folge der Wichtigkeit der
Erklärung nach § 142 Abs. 1
BGB angefallen. Die
nach § 143 BGB erforderliche
Ankündigungslösung ist dem
Vater der Klägerin unkenntlich
aufgegangen, insoweit
die Frist des § 121 BGB.

Wann liegt
der Irrtum?
unverzügliche
Anfechtung?

Auf die Einwendung, der Titel
des Beteiligten sei unwirksam,
greift nicht durch.

Der Eigentümer eines Grundstücks
kann sich nach § 800 Abs. 1 S. 1
ZPO dergehalbe die Zwangs-
vollstreckung unterwerfen, dass
die Zwangsvollstreckung gegen den
jeweiligen Eigentümer erfolgen
kann soll. Dann muss
nach § 800 Abs. 1 S. 1 ZPO eine
entsprechende Eintragung in
den Grundbuch erfolgen.

Das ist hier der Fall.

Nach § 727 ~~§ 727~~ ZPO ergibt sich,
dass in diesem Fall eine
vollstreckbare Inschreibung
für den Rechtsnachfolger
erstattet werden kann.

Der ~~Rechtsnachfolger~~^{neue Eigentümer als} Rechtsnachfolger
muss sich daher nicht
erneut der Zwangsvollstreckung
unterwerfen. Die Unterwerfung
gilt für den jeweiligen
Eigentümer.

"Verbrauch"
durch
Nutzgabe?

III. Der Hilfsantrag ist unzulässig.

Nur kann wegen des Missiffs. als unbegründeter Hauptantrag über den Hilfsantrag entschieden werden, dieser ist jedoch nicht als statthafte Klage gestellt und eine Umdeutung ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht möglich.

Die Klage wäre als Klauselgegenklage nach § 768 ZPO statthafte, wenn die Kläger sich gegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Klauselerteilung wenden würde und insbesondere die Voraussetzungen der Rechtswohlhohe nach § 727 ZPO bestritten würde. Nur beruht die Klage darauf, die Darlehenforderung

nicht besprochen zu sein und
auch nicht die Erlöse über Daten
zu sein, allerdings hat sie
das Grundstück ursprünglich
rechtsgeschäftlich erworben.

§ 733 Fro?

Die Klauselgegnerklage ist daher
nicht statthaft. Eine
Klauselstimmengabe kann nicht
mit der Klage nach § 767
S. 1 Nr. 1 Abs. 1 analog
verbunden werden und ist hier
aufgrund des eindeutigen
Wortlauts nicht auszuschließen.

Unleserlich

Richter

Harten

Der Tatbestand ist gut formuliert und aufgebaut. Im unstreitigen Teil hätte die Zahlung des Vaters der Klägerin in Höhe von 48.000 € angegeben werden müssen. Bis auf die Zuständigkeitsrüge der Beklagten fehlen Angaben zum Parteivorbringen. Mangels streitigen Vortrags sollten die Rechtsansichten der Parteien mitgeteilt werden.

Die Zulässigkeit des Hauptantrages wird sorgfältig erörtert und mit guten Gründen bejaht. Die sachliche Zuständigkeit sprechen sie allerdings nur bei der Titelklage an, dies hätte auch zuvor geprüft werden müssen.

Die materiellen Ausführungen sind gut gelungen. Leider trennen Sie nicht zwischen Prüfung der Vollstreckungsgegen- und der Titelgegenklage. Bei der Erörterung der Anfechtung der Erklärung des Schreibens vom 10.06.2011 hätte es noch einer Begründung bedurft, worin der Irrtum liegt. Dies ist dem Leser in Kenntnis des Tatbestandes zwar klar, sollte aber immer ausgeführt werden.

Der Hilfsantrag wird ebenfalls gut begründet abgelehnt.

Gut (13 P)



23.7.22